

GZ 04 1482/27-IV/4/02

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Wegzugsbesteuerung bei Durchzug durch Österreich (EAS 2079)

Artikel 13 Abs. 6 des DBA-Deutschland vom 24. August 2000 geht auf einen deutschen Verhandlungswunsch zurück. Es wird in diesem Zusammenhang die in der Literatur (Staringer, SWI 1999, 400) vertretene Auffassung geteilt, derzufolge die vorgesehene 5-jährige Ansässigkeitsfrist bewirkt, dass im Falle eines vorübergehenden Durchzuges (Zuzug und Weiterzug nach Deutschland innerhalb einer Frist von 5 Jahren) die in dieser Zeit geschaffenen Wertzuwächse in Österreich keiner Wegzugsbesteuerung zugeführt werden können.

17. Juni 2002

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: